



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. April 2013 (26.04)
(OR. en)

8735/13

AGRILEG 53
VETER 31
OC 259

I/A-PUNKT-VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 8665/13 AGRILEG 52 VETER 30
Nr. Komm.vorschl.: 8487/13 AGRILEG 48 VETER 29 – D025828/03

Betr.: Entwurf einer Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 in Bezug auf die Durchführung bestimmter tierischer Nebenprodukte aus Bosnien und Herzegowina
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 2.5.2013

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Maßnahmenentwurf¹ am 10. April 2013 gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG² des Rates zur Kontrolle unterbreitet.
2. Vor der Annahme des obengenannten Maßnahmenentwurfs hat die Kommission am 5. März 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt hat.

¹ Dok. 8487/13 – D025828/03.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

3. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.

4. Die Delegationen wurden am 19. April 2013 ersucht, bis zum 25. April 2013 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt. Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.